

SächsEigBVO hingewiesen.

Delitzsch, den 27. 9. 2017

Möller

Verbandsvorsitzende

3. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Delitzsch vom 13.12.2010 vom 26. September 2017

Auf Grund von § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (GVBl. S. 196), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652), §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (GVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652), § 2 Absatz 1 und § 9 Absatz 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2012 (GVBl. S. 562, 566), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 504), hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Delitzsch in ihrer Sitzung am 26. September 2017 die folgende 3. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung) vom 13.12.2010 beschlossen:

§ 1 Änderungen

- (1) In § 8 Abs. 4 Nr. 6 wird ersatzlos gestrichen.
- (2) § 14 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende neue Fassung:
„1. Jede Änderung der Eigentumsverhältnisse und sonstigen dinglichen Nutzungsverhältnisse (Änderung des Gebührenschuldners nach § 4) an einem an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstück; mit der Anzeige über den Wechsel ist auch der dort vereinbarte oder abgelesene Wasserzählerstand mitzuteilen und eine Kopie des geänderten Grundbuchblatts vorzulegen.“

§ 2 In-Kraft-Treten

- (1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.
- (2) Diese Änderungssatzung tritt zum 1. 1. 2018 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Nach § 47 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung

3. verletzt worden sind, die Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 47 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. der in § 47 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 47 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Delitzsch, den 26.09.2017

Möller
Verbandsvorsitzende

